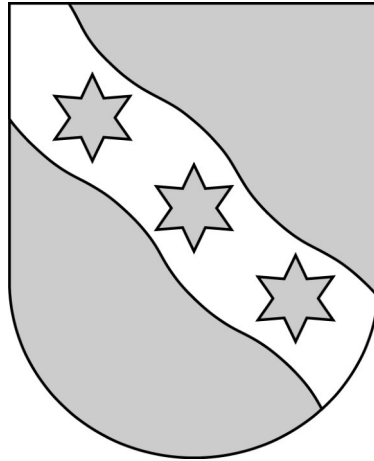


# Stadt Erbach



## **Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien**

### **im Rahmen der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die Doppik**

**1. Änderung vom 15.06.2023, gültig ab 01.01.2024  
(Verwaltungsentwurf)**

<b>Einleitung</b>	3
<b>1. Die Inventur</b>	4
1.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur	4
1.1.1. Vollständigkeit der Bestandsaufnahme	4
1.1.2. Richtigkeit der Bestandsaufnahme	4
1.1.3. Einzelerfassung der Bestände	4
1.1.4. Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	4
1.1.5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	4
1.2. Inventurarten	5
1.3. Inventurverfahren	5
1.4. Inventurvereinfachungen	5
1.5. Umfang der Inventur	6
<b>2. Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden durch Inventur</b>	6
2.1. Aktiva	6
2.1.1. Immaterielles Anlagevermögen	6
2.1.2. Sachanlagevermögen	7
2.1.2.1. Grundstücke (unbebaut und bebaut)	7
2.1.2.2. Erbbaugrundstücke	7
2.1.2.3. Gebäude	7
2.1.3. Infrastrukturvermögen	8
2.1.3.1. Straßenkörper, Wege, Plätze, Brücken	8
2.1.4. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8
2.1.5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9
2.1.6. Finanzanlagen	9
2.1.7. Umlaufvermögen	9
2.1.7.1. Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	9
2.1.7.2. Forderungen und Wertberichtigungen	10
2.1.7.3. Flüssige Mittel	10
2.1.7.4. Aktive Rechnungsabgrenzung	10
2.2. Passiva	11
2.2.1. Sonderposten	11
2.2.2. Rückstellungen	11
2.2.3. Verbindlichkeiten	12
2.2.4. Passive Rechnungsabgrenzung	12
<b>3. Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsregeln</b>	13
3.1. Bewertungsgrundsätze	13
3.2. Bilanzierbarkeit von Vermögensgegenständen	13
3.2.1. Bilanzierung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern	14
3.2.2. Bilanzierungsverbote	14
<b>4. Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b>	14
4.1. Anschaffungskosten gemäß § 41 (2) GemHVO	14
4.2. Herstellungskosten gemäß § 41 (3) GemHVO	15
<b>5. Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden</b>	15
5.1. Immaterielles Anlagevermögen	15
5.2. Sachanlagevermögen	16
5.2.1. Grundstücke (unbebaut und bebaut)	16

5.2.1.1. Erbbaugrundstücke	17
5.2.2. Gebäude	18
5.2.2.1. Nachträgliche Herstellungs- und Anschaffungskosten	19
5.2.3. Infrastrukturvermögen	19
5.2.3.1. Straßenkörper, Wege und Plätze	19
5.2.3.2. Beschilderung und Beleuchtung	19
5.2.3.3. Brücken	20
5.2.4. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20
5.2.4.1. Kunstgegenstände/Medienbestand Bücherei	21
5.2.5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21
5.3. Finanzanlagevermögen	21
5.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	21
5.3.2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	21
5.3.3. Beteiligungen	21
5.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	22
5.3.5. Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	22
5.4. Umlaufvermögen	22
5.4.1. Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	22
5.4.2. Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	22
5.4.3. Forderungen (einschließlich Transferforderungen)	23
5.4.4. Liquide Mittel	23
5.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	23
5.6. Sonderposten	23
5.7. Rückstellungen	23
5.8. Verbindlichkeiten	24
5.9. Passive Rechnungsabgrenzung	25
<b>6. Abschreibungen</b>	25
6.1. Abschreibungsbegriff	25
6.2. Abschreibungsarten	25
6.3. Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und Abschreibungssatz	25
6.4. Berechnung der Abschreibungen	26
<b>7. Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Kontogruppen</b>	26
<b>8. Schluss</b>	27

## Einleitung

§ 108 (3) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) schreibt vor, dass die Gemeinden zum 01.01.2009 eine **Eröffnungsbilanz** aufzustellen haben, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzunehmen sind.

Die **Vermögenserfassung** ist bei der Einführung des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) eine der wesentlichsten Aufgaben. Die ermittelten Werte sind Grundlage für die Eröffnungsbilanz. In der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV) hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, welche die Datenerhebung und die Wertermittlung vereinfachen sollen, da bisher das Anlagevermögen in der kommunalen Rechnung nicht in dieser detaillierten Form dokumentiert wurde.

Gemäß dem **Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR)** ist das kommunale Vermögen gegliedert und dementsprechend gesondert aufzunehmen und auszuweisen.

Die erste Unterscheidung ist in Anlage- und Umlaufvermögen.

Das **Anlagevermögen** beinhaltet bleibende Werte wie immaterielle Gegenstände (Lizenzen, Konzessionen etc.), Sachanlagen (Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Einrichtungen) und Finanzanlagen (Beteiligungen, Zweckverbände, Wertpapiere usw.).

Das **Umlaufvermögen** beinhaltet u.a. Vorräte, flüssige Mittel (Bargeld, Bankguthaben etc.) und Forderungen. Die Bewertung des Umlaufvermögens ist zum Bilanzstichtag durch Inventur vorzunehmen.

Die Bewertung des Anlagevermögens gestaltete sich demgegenüber zeitaufwendiger und schwieriger.

Das Anlage- und Umlaufvermögen wird auf der **Aktivseite** (linken Seite) der Bilanz aufgeführt und zeigt die Mittelverwendung.

Auf der **Passivseite** (rechten Seite) der Bilanz sind die Nettoposition (Eigenkapital) und die Schulden (kurz- und langfristige), also die Mittelherkunft, aufzuführen.

Das für die Erfassung und Bewertung notwendige Grundwissen wurde durch Schulungen der Arbeitsgemeinschaft „**Odenwald-Doppik**“ erworben.

Mitglieder dieses Zusammenschlusses sind fast alle Städte, Gemeinden und Verbände des Odenwaldkreises sowie die Städte und Gemeinden Neckarsteinach, Hirschhorn, Gras-Ellenbach, Rimmbach und Lindenfels des Kreises Bergstraße.

Des Weiteren wurde auf der Ebene des Kreises Bergstraße eine **Arbeitsgemeinschaft „Vermögenserfassung- und Bewertung“** gegründet.

Von beiden Arbeitsgemeinschaften wurden unter Einbeziehung der Revisionsämter Empfehlungen für eine Vermögenserfassung und -bewertung erarbeitet, die von der Stadt Erbach flexibel berücksichtigt wurden.

Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex konnten über die ekom21, das Büro Schülermann sowie über die Literatur erworben werden.

Als Basis all dieser getroffenen Festlegungen dienen die einschlägigen Bestimmungen der HGO, der GemHVO und deren VV, des HGB und des EStG.

# 1. Die Inventur

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist in einem ersten Schritt die vollständige **Erfassung** (Inventur) und **Bewertung** (Inventar) des Vermögens und der Schulden erforderlich.

§ 35 (1) GemHVO schreibt hierzu vor, dass die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar) hat. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in der GemHVO nichts anderes bestimmt ist.

## 1.1. Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur

Die Inventur muss die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen. Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind die folgenden Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur zu beachten, die sich aus § 240 HGB und § 35 und § 36 GemHVO ableiten lassen:

### 1.1.1. Vollständigkeit der Bestandsaufnahme

Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar) in dem sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden aufgeführt sind. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (z. B. qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen durch entsprechende Maßnahmen bei der Inventurplanung ausgeschlossen werden.

### 1.1.2. Richtigkeit der Bestandsaufnahme

Bei allen Inventurverfahren sind Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zweifelsfrei festzustellen. Die Erfassung der Mengen ist durch Zählen, Messen, Wiegen und notfalls durch Schätzen vorzunehmen.

### 1.1.3. Einzelerfassung der Bestände

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen.

### 1.1.4. Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Ergebnisse der Inventur sind in den Zähllisten und in den Inventarlisten zu dokumentieren; es muss einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich sein, sich einen Überblick über das Vorgehen und die Ergebnisse der Inventur verschaffen zu können.

### 1.1.5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen.

## 1.2. Inventurarten

Die Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt durch:

- **körperliche Inventur** (Messen, Zählen, Wiegen, Schätzen des Umlaufvermögens und des beweglichen Anlagevermögens)
- **buchmäßige Inventur** (z.B. Banksalden)
- **Inventur anhand von Urkunden** (z.B. Beteiligungsverträge)
- **Inventur anhand von digitalen Systemen** (z.B. Geographisches Informationssystem, GIS)

## 1.3. Inventurverfahren

Die Inventur der einzelnen Vermögensgegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens und des Umlaufvermögens erfolgt in separaten **Erfassungsblättern**, die folgende Angaben enthalten sollten:

- Name des Ansagenden und des Aufnehmenden
- Datum der Inventur
- Genaue Bezeichnung des Inventurortes (Kindergarten, Bauhof, etc.)
- fortlaufende Nummer
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Standort (Raum, Lagerplatz etc.)
- Exakte Menge und Zählinheit
- Bemerkungen (z.B. alle den Wert evtl. beeinflussenden Feststellungen)
- Datum und Handzeichen des Ansagenden und des Aufnehmenden

Diese Erfassungsblätter werden fortlaufend durchnummeriert und an die einzelnen Inventuraufnahmegruppen (Rathaus, Bauhof, Kindergarten, Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshäuser, Wohnungen etc.) zur Erfassung verteilt.

Sollten bei einzelnen Gegenständen die Eigentumsverhältnisse oder die Aktivierungspflicht (Abgrenzung zum geringwertigen Wirtschaftsgut) nicht eindeutig sein, ist der Gegenstand trotzdem zu erfassen und ein entsprechender Hinweis im Feld „Bemerkungen“ einzutragen. Dort sind ebenso für die Bewertung relevante Informationen (Beschädigungen, Mängel usw.) zu vermerken.

## 1.4. Inventurvereinfachungen

Auf die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird gem. § 59 GemHVO für die Eröffnungsbilanz verzichtet. Dies gilt nicht, wenn sie nur in technischer oder wirtschaftlicher Einheit mit anderen Wirtschaftsgütern nutzbar sind und zusammen die o.g. Grenze übersteigen.

Dessen ungeachtet werden diese Vermögensgegenstände aber erfasst, um ein möglichst vollständiges Inventar zu erhalten. Aus Vereinfachungsgründen werden diese mit Zugang 31.12.2008 erfasst.

## 1.5. Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst:

- entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auch bewegliche Kunstgegenstände (vgl. 5.2.4.1.)
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen)
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes).
- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Stadt zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Fremdeigentum“ tragen.

**Nicht aufzunehmen sind:**

- Kunst am Bau
- selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. durch Mitarbeiter erstellter Internetauftritt),
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen).

## 2. Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden durch Inventur

Die nachstehende Aufzählung erfolgt gemäß dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen und ist unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand in Erbach anzutreffen ist oder nicht.

### 2.1. Aktiva

#### 2.1.1. Immaterielles Anlagevermögen (Kontengruppe 0 - 04)

Zu den aktivierungspflichtigen immateriellen Vermögensgegenständen zählen:

- **Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte**

Zu der Position Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte gehören z.B. die Anschaffungskosten für Software, ein Wegerecht oder die Zahlung von Lizenzgebühren. Wichtig ist, dass nur immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden dürfen, die entgeltlich erworben wurden.

- **Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Geleistete Investitionszuwendungen sind Zuwendungen, die die Stadt an Dritte (z.B. Vereine) für **Investitionsvorhaben** gewährt hat (§ 38 (4) GemHVO).

Sie müssen einzeln ermittelt werden.

Alle folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Förderung eines Investitionsobjektes (z.B. Bau Vereinsheim)
- Eindeutige Bestimmung des Empfängers
- Rückforderungsanspruch bei nicht erfolgter Realisierung
- Inhaltliche Bestimmung der Fördermaßnahme in einem Bescheid

## **2.1.2. Sachanlagevermögen**

### **2.1.2.1. Grundstücke (unbebaut und bebaut) (Kontengruppe 05)**

Die Erfassung der unbebauten und bebauten Grundstücke (landwirtschaftliche Flächen, Straßengrundstücke, Wegegrundstücke, Wasserflächen usw.) erfolgt über das eingesetzte GIS. In die daraus entwickelten Listen können auch zusätzliche Detailinformationen, die sich auf die Bewertung auswirken könnten (Nutzungsart, Belastungsart usw.) direkt zu einem Grundstück eingetragen werden.

### **2.1.2.2. Erbbaugrundstücke**

Darunter werden allgemein Grundstücke gesehen, die auf 99 Jahre (oder weniger) gepachtet oder verpachtet werden.

Erbbaurechte erhalten im Grundbuch ein eigenes Grundbuchblatt, aus dem sich Erbbauperpflichteter und Erbbauberechtigter ergeben. Im Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks erfolgt eine entsprechende Eintragung des Erbbaurechtes. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Vereinen gestattet wird, auf stadteigenen Grundstücken Gebäude zu errichten und sie auf bestimmte Zeit zu nutzen. Bilanziell können diese Grundstücke wie mit Erbbaurechten belastete Grundstücke behandelt werden.

Die Grundbuchauszüge, alle Vereinbarungen, Verträge, Beschlüsse etc. sind in der Grundstücksakte zu dokumentieren.

### **2.1.2.3. Gebäude (Kontengruppe 05)**

Die Erfassung der Gebäude erfolgt durch körperliche Bestandsaufnahme.

Für jedes einzelne Gebäude oder Bauwerk wird eine separate Akte angelegt. Diese enthält mehrere Fotografien des Objektes, Lagepläne, technische Angaben, eine allgemeine Beschreibung, auch über die Historie und den Nutzungszweck des Gebäudes, sowie eine Berechnung der bisherigen und der künftigen Abschreibung. Auch etwaige erhaltene Zuweisungen werden dokumentiert.



## **2.1.3. Infrastrukturvermögen**

### **2.1.3.1. Straßenkörper, Wege, Plätze, Brücken (Kontengruppe 06)**

Die Erfassung der Straßenkörper, Wege, Plätze und Brücken erfolgt über das eingesetzte GIS. Alle notwendigen Daten werden daraus entnommen.

Für die Bewertung des Straßen-Infrastrukturvermögens gilt grundsätzlich Ziffer 8 VV zu § 59 GemHVO.

Das Straßen-Infrastrukturvermögen ist mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar, können alle Straßen mit einem vereinfachten Durchschnittswert angesetzt werden. Dieser Wert wird aus der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt. Der dreißigjährige Summenwert ist mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. Der so berechnete vereinfachte Durchschnittswert ist als eine Gesamtanlage (z.B. „Straßenbestand alt“) in der Anlagenbuchhaltung zu führen und auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren zu verteilen. Eine Rückindizierung und die Buchung von Anlagenabgängen während der Restnutzungsdauer finden bei dieser Methode nicht statt.

Die Stadt Erbach hat von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

Entsprechend den Empfehlungen der Odenwald-Doppik wird die Beschilderung nicht separat erfasst (da geringwertig und oft überaltert).

Die Straßenbeleuchtung wird als Einheit erfasst und nach einer Empfehlung der HSE **zum 01.01.2006** mit einem Ansatz von 1,00 € bewertet (vgl. 5.2.3.3)

Die Brücken werden zum Bilanzstichtag als separate Anlagegüter mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (vermindert um Abschreibungen) und entsprechenden Laufzeiten ausgewiesen.

Die Durchlässe im Eigentum der Stadt Erbach sind nicht von einer besonderen wirtschaftlichen Bedeutung. Die Durchlässe und Bachverrohrungen werden daher aus Vereinfachungsgründen als Sammelanlage mit einem Ansatz von 1,00 € bewertet.

### **2.1.4. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontengruppe 07 - 08)**

Bei der Erfassung von „**Anlagen und Maschinen**“ handelt es sich um Vermögensgegenstände, die der Leistungserstellung dienen (z. B. Bauhof: Winterdienst-Salzsilo).

Unter der „**Betriebsausstattung**“ versteht man z.B. Werkstatt- und Lagereinrichtungen, Werkzeuge, Fahrzeuge aller Art, Arbeitsbühnen, Tankanlagen usw.

Zur „**Geschäftsausstattung**“ gehören z.B. PC-Einheiten, Büromaschinen, Telekommunikations-Anlagen und Büromöbel.

Bei der Einrichtung der **Feuerwehr** ist dem Grunde nach die DIN-Beladung eines Fahrzeuges als eine Einheit mit dem Fahrzeug zu erfassen.

Da die Beladung jedoch stets den Notwendigkeiten vor Ort angepasst wird und in keinem Fahrzeug mehr der DIN-Norm entspricht, muss die Erfassung je nach Fahrzeug und den einzelnen technischen Ein- und Aufbauten differenziert werden.

Bei „**Betriebsvorrichtungen**“ handelt es sich beispielsweise um technische Anlagen, die feste Bestandteile von Gebäuden sind, aber in erster Linie der Leistungserstellung dienen, z.B. ein Lastenaufzug oder eine spezielle Klimaanlage eines Serverraums.

### **2.1.5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (Kontengruppe 09)**

Ziehen sich Errichtung oder Erwerb von Sachanlagen und Bauten über einen längeren Zeitraum hin, so wird ein entsprechender Aufwand bis zum Abschluss der Herstellung/Anschaffung und damit der Aktivierung im entsprechenden Anlagekonto im Sachanlagevermögen unter „Anlagen im Bau“ gebucht und nach Fertigstellung auf das eigentliche Sachanlagekonto umgebucht.

Bis zu diesem Zeitpunkt fallen keine Abschreibungen an.

### **2.1.6. Finanzanlagen (Kontengruppe 10 - 16)**

Zu den Finanzanlagen gehören u.a. Anteile an verbundene Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen).

Die **Finanzanlagen** sind in den Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen, Ziffer 10 VV zu § 49 GemHVO, beschrieben.

### **2.1.7. Umlaufvermögen**

#### **2.1.7.1. Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren (Kontengruppe 20 - 21)**

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gehören zum Vorratsvermögen und damit zum Umlaufvermögen. Für die Erfassung der Vorräte gelten gemäß Ziffer 27 VV zu § 49 GemHVO und § 36 (5) GemHVO folgende Abgrenzungen:

Es sind nur größere Lagerbestände mit einem Wert über 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) je Lager anzusetzen. Vorräte mit einem Wert bis zu 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) können in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden (Aktivierungswahlrecht). Bei der Erfassung der Lagerbestände können nur noch verwertbare Materialien erfasst werden.

Es erfolgt keine körperliche Erfassung von Vorratsvermögen in Form von Streusalz, Splitt oder Ähnlichem, sowie von Büromaterial, da diese von einem untergeordneten Wert sind. Die vorgenannten Materialien sind bereits buchmäßig anhand der Belege erfasst und dokumentiert.

Vorräte von Verwaltungs-, Büro- und Präsentationsmaterial, Reinigungsmaterial sowie Material, welches am Arbeitsplatz lagert, gelten als verbraucht.

Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.

Für die Erfassung der Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren gelten gemäß Ziffer 28 VV zu § 49 GemHVO und § 36 (5) GemHVO folgende Abgrenzungen:

Bei den unfertigen Leistungen und Erzeugnissen ist der Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen. Am Schluss des Haushaltsjahres werden die Bestände durch Inventur ermittelt.

Bei den fertigen Erzeugnissen und Leistungen handelt es sich um Vermögensgegenstände, deren Herstellung am Stichtag der Bilanzaufstellung abgeschlossen ist. Waren sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die ohne wesentliche Be- und Verarbeitung veräußert oder abgegeben werden.

#### **2.1.7.2. Forderungen (Kontengruppe 22 - 25) und Wertberichtigungen**

Forderungen werden aus den zum Stichtag offenen Kasseneinnahmeresten ermittelt. Dazu werden die vom genutzten DV-System auswertbaren Listen verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass zu allen Einnahmeresten die Leistung erbracht ist und der Zahlungstermin vor dem Stichtag liegt. Die offenen Kasseneinnahmen werden zu 100% übernommen. Ferner sind alle dem Wirtschaftsjahr 2008 zuzuordnenden Forderungen zu erfassen und in einen erweiterten Jahresabschluss (doppischer Jahresabschluss 2008) darzustellen.

Die einzelnen Forderungsarten ergeben sich aus dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen. Neu ist, dass künftig die „Werthaltigkeit“ jeder einzelnen Forderung gemäß dem Vorsichtsprinzip geprüft werden muss, ggfs. sind Abschläge (Wertberichtigungen) vorzunehmen.

Die Stadt Erbach hat hierfür in Absprache mit dem Revisionsamt folgenden Rahmen festgelegt: Im Falle einer Insolvenz oder bekannt gewordenen Unpfändbarkeit oder wenn die Forderung älter ist als 720 Tage-5 Jahre wird die Forderung zu 100 % komplett einzelwertberichtigt. Ist die Forderung älter als 360 bzw. 180 Tage- 2 Jahre wird die Forderung zu 90 bzw. sie mit 50 % pauschal einzelwertberichtigt. Die restlichen Forderungen werden um 2 % pauschalwertberichtigt.

#### **2.1.7.3. Flüssige Mittel (Kontengruppe 28)**

Die Erfassung der liquiden Mittel (Kassenbestände, Bankguthaben etc.) erfolgt zum Stichtag durch Buchinventur. Die einzelnen Bestände werden anhand der vorliegenden Belege (z.B. Saldenbestätigungen, Kontoauszüge etc.) dokumentiert.

Auf die vorliegende Kassenrichtlinie wird verwiesen.

#### **2.1.7.4. Aktive Rechnungsabgrenzung (Kontengruppe 29)**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Geschäftsfälle, bei denen die Zahlungsausgänge vor dem Stichtag erfolgen, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 45 (1) GemHVO).

Beispiele für ARAP: Kfz-Steuer, Zeitungs-Abo, Wartungsverträge, Miet- und Pachtzahlungen, Beamtenbesoldung für den Monat Januar, Provisionszahlungen, Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds.

Beispiel:

Die Kfz-Steuer i.H.v. 276,00 € für einen Pkw wurde am 15.11.2008 für den Zeitraum 15.11.2008 bis 14.11.2009 bezahlt. Der Anteil für das Geschäftsjahr 2009 erfolgt für 11 Monate. Es erfolgt keine taggenaue Abgrenzung, es werden nur volle Monate abgegrenzt.

Die komplette Auszahlung erfolgt vor dem Bilanzstichtag und stellt im Umfang von 11 Monaten einen Aufwand nach dem Bilanzstichtag dar.

Aus Vereinfachungsgründen wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.000,00 € (=Abgrenzungsbetrag) festgelegt.

## **2.2. Passiva**

### **2.2.1. Sonderposten (Kontengruppe 36)**

Sonderposten sind erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse von Bund, Land, Gemeinden etc. für **Investitionen**, sowie Beiträge.

Diese sind entsprechend der Abschreibungsdauer des geförderten Anlagegutes zeitbezogen aufzulösen. Aus Vereinfachungsgründen wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.000,00 € (=Zuweisungen und Zuschüsse) festgelegt.

Zuweisungen, Zuschüsse etc. der vergangenen Haushaltsjahre, die keinem Investitionsvorhaben direkt zugeordnet werden können (z.B. Investitionspauschale), sind aufzulisten und jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrages aufzulösen.

Vgl. § 38 (4) GemHVO. Demzufolge werden Zuweisungen, die die Stadt Erbach erhalten hat und die nicht maßnahmebezogen zugeordnet werden können, nur dann erfasst und bewertet, wenn sie am Bilanzstichtag 01.01.2009 nicht älter als 10 Jahre sind.

### **2.2.2. Rückstellungen (Kontengruppe 37 - 39)**

Rückstellungen sind Passivposten der Bilanz, die dazu dienen, durch zukünftige Handlungen bedingte Wertminderungen der Rechnungsperiode als Aufwand zuzurechnen; sie sind bezüglich ihres Eintretens oder ihrer Höhe nach noch nicht völlig sicher (§ 58 Ziffer 30 GemHVO).

Nach § 39 GemHVO müssen folgende Rückstellungen gebildet werden:

- Pensionsrückstellungen
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
- Altersteilzeitrückstellungen
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
- Rekultivierung von Abfalldeponien
- Altlastensanierung
- Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und für Steuerverbindlichkeiten
- Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, Gerichtsverfahren.

Darüber hinaus können Rückstellungen für noch nicht genommene Urlaubs- und/oder Überstunden gebildet werden.

Rückstellungen können nur dann gebildet werden, wenn ein Grund dafür vorliegt. Liegt kein Grund vor, können auch keine Pflichtrückstellungen gebildet werden.

Die Erfassung der Rückstellungen erfolgt in einem separaten Erfassungsblatt. Jede gebildete Rückstellung muss ausreichend dokumentiert und belegt sein.

In Erbach wird sich die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen primär auf die **Pensionsrückstellungen** konzentrieren. Die hierfür notwendigen Unterlagen und Berechnungen werden von der Versorgungskasse Darmstadt zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Rückstellungen aus **Beihilfeverpflichtungen**. Darüber hinaus müssen für genehmigte **Altersteilzeitfälle** Rückstellungen gebildet werden.

Rückstellungen für **unterlassene Instandhaltungen** sind nur dann zu bilden, wenn die Arbeiten im Haushalt veranschlagt waren und im Folgejahr nachgeholt werden.

### 2.2.3. Verbindlichkeiten (Kontengruppe 40 - 48)

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Erbach aus einem Schuldverhältnis. Dieses kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Sie erlischt in der Regel durch Zahlung (Ziffer 41 VV zu § 49 GemHVO).

Die laufenden **Darlehensverpflichtungen** werden durch Buchinventur zusammengestellt und als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern eingestellt.

Die Kreditor-Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) werden aus den zum Stichtag offenen Kassenausgaberesten ermittelt. Dazu werden die vom DV-System auswertbaren Listen verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass zu allen Ausgaberesten die Leistung erbracht ist und der Zahlungstermin nach dem Stichtag liegt. Die offenen Kassenausgaben werden zu 100% übernommen, ohne Berücksichtigung ihrer zeitlichen Entstehung. Ferner sind alle dem Wirtschaftsjahr 2008 zuzuordnenden Verbindlichkeiten zu erfassen und in einen erweiterten Jahresabschluss (doppischer Jahresabschluss 2008) darzustellen.

Gem. § 266 Abs. 2 HGB sind Verbindlichkeiten nach ihrer Fristigkeit zu gliedern.

### 2.2.4. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Geschäftsfälle, bei denen die Zahlungseingänge vor dem Stichtag erfolgen, die aber nach § 45 (2) GemHVO Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Beispiel:

Der Pächtertrag i.H.v. 1.200,00 € für landwirtschaftlich verpachtetes Grundstück wurde am 01.11.2008 für den Zeitraum 01.11.2008 bis 31.10.2009 bezahlt. Der Anteil für das Geschäftsjahr 2009 beträgt 10 Monate. Es erfolgt keine taggenaue Abgrenzung, es werden nur volle Monate abgegrenzt.

Aus Vereinfachungsgründen wurde eine Bagatellgrenze in Höhe von 1.000,00 € (=Abgrenzungsbetrag) festgelegt.

## 3. Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsregeln

### 3.1. Bewertungsgrundsätze

Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze sind in der GemHVO bzw. dem HGB wie folgt definiert:

- Bilanzkontinuität § 40 Nr. 1 GemHVO § 252 (1) Nr. 1+2 HGB
- Einzelbewertung § 40 Nr. 2 GemHVO § 252 (1) Nr. 3 HGB
- Vorsichtsprinzip § 40 Nr. 3 GemHVO § 252 (1) Nr. 4 HGB
- Periodizitätsgrundsatz § 40 Nr. 4 GemHVO § 252 (1) Nr. 5 HGB
- Bewertungskontinuität § 40 Nr. 5 GemHVO § 252 (1) Nr. 6 HGB

Zusammengefasst bedeutet dies, dass

- die Wertansätze der Eröffnungsbilanz mit den Werten der Vorjahres-Schlussbilanz übereinstimmen müssen,
- alle Bilanzpositionen einzeln bewertet werden müssen,
- vorsichtig zu bewerten ist:
  - a) namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zum Stichtag zu berücksichtigen;
  - b) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag realisiert sind,
- alle Aufwendungen und Erträge unabhängig von ihrer Zahlung sachlich periodengerecht zu erfassen sind,
- die Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen.

Nach § 252 (2) HGB darf von diesen Grundsätzen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die planmäßige **Abschreibung** erfolgt nach § 43 (1) GemHVO grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

Die Stadt Erbach orientiert sich bei der Festlegung der Abschreibungsdauer der Gegenstände des Anlagevermögens an den Empfehlungen des Revisionsamtes des Odenwaldkreises bzw. der Odenwald-Doppik.

### 3.2. Bilanzierbarkeit von Vermögensgegenständen

Vermögensgegenstände sind unter folgenden Voraussetzungen zu aktivieren:

- Eigentum an einem Vermögensgegenstand (§ 903 BGB) oder wirtschaftliche Herrschaft (§ 39 (2) AO)
- Selbstständige Nutzungsfähigkeit des Vermögensgegenstandes (Sachzusammenhang von PC-Einheiten: Monitor, PC, Tastatur, Drucker und Maus, oder Büroeinrichtung: Schreibtisch, Ansteckplatte und Rollcontainer, oder Kindergarteneinrichtung: Stühle und Tische)
- Wirtschaftlicher Nutzen des Vermögensgegenstandes

- Einzelbewertbarkeit des Vermögensgegenstandes.

### 3.2.1. Bilanzierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern

~~Für abnutzbare Abnutzbare, bewegliche, selbstständig nutzbare und einzeln bewertbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert von 250,00 € bis 31.12.2017: 150,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, aber den Einzelwert von 800,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert (Poolabschreibung). werden direkt im Aufwand erfasst Zu Abstimmungs- zwecken wird ein separates Sachkonto bereitgestellt.~~

Ausnahmen hierzu bilden Anschaffungen der Betriebe gewerblicher Art. Die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Einzelwert vom 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, sind im Anlagevermögen auszuweisen und im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben (§ 6 Abs. 2 EstG).

Ungeachtet dessen, ob das Wirtschaftsgut im Aufwand oder im Anlagevermögen erfasst wird, erfolgt eine Bestandserfassung im Inventarisierungsprogramm KAI.

### 3.2.2. Bilanzierungsverbote

Gemäß § 38 (2) GemHVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden. Insofern gilt auch im neuen Haushaltsrecht das Bruttoprinzip.

Nach § 38 (3) GemHVO dürfen immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht als Aktivposten angesetzt werden.

## 4. Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

### 4.1. Anschaffungskosten gemäß § 41 (2) GemHVO

Anschaffungskosten (AK) sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand **einzeln** zugeordnet werden können (Einzelkosten).

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Frachten, Notar- und Gerichtsgebühren usw.) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten.

Zu den Anschaffungskosten gehören keine Gemeinkostenanteile wie z.B. aufgewendete Telefon- oder Personalkosten.

Minderungen des Anschaffungspreises bzw. Preisnachlässe sind abzusetzen.

Ein Vermögensgegenstand ist betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Zu den Anschaffungskosten zählen daher auch die Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß nutzen zu können.

## 4.2. Herstellungskosten gemäß § 41 (3) GemHVO

Herstellungskosten (HK) sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören auch die Materialkosten und die Fertigungskosten, sowie die Sonderkosten der Fertigung.

Die **Umsatzsteuer** gehört immer zu den Aufwendungen, wenn sie nicht abzugsfähig ist, d.h. wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.

Die Umsatzsteuer ist abzugsfähig, z.B. bei Betrieben gewerblicher Art.

## 5. Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung werden beachtet, wenn auf der Aktivseite im Zweifel der niedrigere Wert angesetzt wird (=Niederstwertprinzip) und die den Wert mindernden Umstände berücksichtigt werden. Auf der Passivseite sind die Verbindlichkeiten mit dem Nominalwert und Rückstellungen im Zweifel mit dem höheren Wert anzusetzen. Alle sonstigen Risiken sind in die Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

### 5.1. Immaterielles Anlagevermögen

- **Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte**

Das Recht der Kommunen, eine Konzessionsabgabe zu erheben, ist nicht zu aktivieren.

Bilanziert wird das Konzessionsrecht beim Inhaber der Konzession, bei der Stadt Erbach sind dies die Energieversorger.

Diese haben das Recht erworben, die Stadt mit Energie zu beliefern, was für diese Firmen ein bewertbares immaterielles Anlagevermögen darstellt.

Die entgeltlich erworbenen Rechte an Lizenzen, Software usw. sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten, sprich den Anschaffungskosten vermindert um die Abschreibung, anzusetzen.

- **Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse**

Die Investitionszuschüsse sind mit dem Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung des Wertabchlags für die zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) zu bewerten. Für die Abschreibung auf geleistete Investitionszuwendungen gilt grundsätzlich, dass die voraussichtliche Nutzungsdauer der bezuschussten Maßnahme anzusetzen ist.

Wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes für die Gemeinde zu aufwändig zu ermitteln ist, können Zuschüsse über 10 Jahre abgeschrieben werden (§ 43 (5) GemHVO).

In Betracht kommen derzeit investive Zuschüsse an Vereine oder Organisationen, die entsprechend der Laufzeit der geförderten Maßnahmen aufgelöst werden.



Sind die unter 2.1.1. genannten Anforderungen nicht erfüllt, so handelt es sich um einen konsumtiven Zuschuss an Dritte, der nicht aktivierungsfähig ist und laufenden Aufwand darstellt bzw. für die Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung ist. Es ist allerdings in Erbach üblich, solche investiven Zuschüsse erst nach erfolgtem Baufortschritt zu gewähren, so dass die Realisierungsfrage hinfällig ist. Künftig werden in Förderbescheiden ein Rückzahlungsanspruch sowie eine Zweckbindung des Zuschusses ausgewiesen.

## 5.2. Sachanlagevermögen

### 5.2.1. Grundstücke (unbebaut und bebaut)

Für die Bewertung von Grundstücken gilt grundsätzlich Ziffer 7 VV zu § 59 GemHVO.

Aus dem GIS wurden sämtliche stadteigenen Grundstücke herausgefiltert und in eine Excel-Liste übertragen. Diese wurde nach Flur, Flurstückszähler und Flurstücksnenner aufsteigend sortiert.

Danach wurden die im GIS aufgeführten Nutzungen kontrolliert und ggf. auf die tatsächliche Nutzung geändert bzw. die Grundfläche der einzelnen Nutzungen ermittelt und das Grundstück entsprechend aufgeteilt. In Zweifelsfällen wurden sachkundige Personen hinzugezogen sowie Ortsbesichtigungen durchgeführt.

Mit den nun vorhandenen Daten wurde eine neue Excel-Liste angelegt, welche nach Nutzungen sortiert wurde.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte aufgrund der Vorgaben der Odenwald-Doppik.

Grund und Boden, der bis zu 5 Jahre vor dem Stichtag angeschafft wurde, wird mit seinen historischen Anschaffungskosten bewertet. Diese ergeben sich grundsätzlich aus dem Kaufpreis des Grundstückes zuzüglich der Nebenkosten. Zu den Nebenkosten zählen insbesondere die Kosten für die Grundbucheintragung und die Notariatskosten. Aber auch die Kosten der Erschließung sowie ggf. die Umsatzsteuer gehören zu den Nebenkosten.

Grund und Boden, der mehr als 5 Jahre vor dem Stichtag angeschafft wurde, wird mit dem vom Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwert je qm angesetzt, soweit die historischen Anschaffungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln sind.

Wenn keine Bodenrichtwerte existieren, ist der Grund und Boden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

Bei Grundstücken, die sich in Randlagen befinden (z.B. Grundstück direkt an der Bebauungsgrenze), ist der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden Flächen zu Grunde zu legen, die der gleichen Grundstückskategorie zuzurechnen sind (z.B. für ein innerhalb und direkt an der Bebauungsgrenze liegendes Grundstück ist der durchschnittliche Bodenrichtwert der Grundstücke anzusetzen, die innerhalb der Bebauungsgrenze liegen).

Grundstücke im Stadtgebrauch werden - **soweit keine historischen Anschaffungskosten ermittelbar sind** - wie folgt bewertet:

Grundstücksflächen von Straßen, Wegen, Plätzen (im Bereich der Verkehrswege)	werden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert bewertet, der für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung des jeweiligen Ortsteils anzusetzen ist.
Grundstücke von Kindergärten etc.	werden mit dem Minimum der aktuellen Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke angesetzt.
Grundstücke von Sportanlagen, Bolzplätzen, Spielplätzen etc.	werden mit dem Minimum der aktuellen Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke angesetzt.
Friedhöfe, Grundstücke von Ver- und Entsorgungseinrichtungen (soweit nicht in kostenrechnenden Einrichtungen)	werden mit dem Minimum der aktuellen Bodenrichtwerte für unbebaute Grundstücke der Gemarkung außerhalb der geschlossenen Ortslagen angesetzt.
Naturschutzflächen, Wasserflächen (Bäche, Seen), Deponiegrundstücke, Ausgleichsflächen und Erbbaugrundstücke, Altlasten	werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Alternativ: Wasserflächen, Fließgewässer etc. mit 50% des niedrigsten Bodenrichtwertes für landw. Flächen in der Kommune.
Waldflächen	werden pauschal mit einem Wert von 0,51 €/qm (0,34 €/qm zzgl. 0,17 €/qm für den Aufwuchs) angesetzt.

Liegen Nutzungs- oder Verwertungsbeschränkungen, d.h. Rechte und Belastungen, vor, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, so sind diese wertmindernd zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren.

### 5.2.1.1. Erbbaugrundstücke

#### **Erbbaurechte Dritter**

Grundstücke der Kommune, die mit Erbbaurechten Dritter belastet sind, sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu erfassen und zu bewerten.

#### **Erbbaurechte der Kommunen**

Die Kommune erwirbt mit dem Erbbaurecht das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück. Die Bewertung erfolgt entsprechend der Grundstücke, die im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune stehen, ggf. mit Abschlägen. Rückgabe- und sonstige -Verpflichtungen am Ende der Laufzeit sind ggf. als Rückstellungen zu passivieren.

## 5.2.2. Gebäude

Für die Bewertung von Gebäuden gilt grundsätzlich Ziffer 8 der VV zur GemHVO.

Gebäude und andere Bauten, die bis zu 5 Jahre vor dem Stichtag hergestellt oder angeschafft wurden, werden mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet.

Gebäude und andere Bauten, die mehr als 5 Jahre vor dem Stichtag hergestellt oder angeschafft wurden, werden nur dann mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) bewertet, wenn entsprechende Unterlagen vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, müssen zur Wertermittlung andere Kriterien herangezogen werden.

Gebäude, deren gewöhnliche Nutzungsdauer überschritten ist und die damit abgeschrieben sind, wurden mit dem Erinnerungswert bewertet.

Wertmindernde Faktoren (z.B. Benutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen) sind durch angemessene Abschläge zu berücksichtigen und entsprechend zu dokumentieren. Das Gleiche gilt für werterhöhende Faktoren. Für Außenanlagen besteht die Möglichkeit einen prozentualen Anteil vom Gebäudewert anzusetzen, sofern die Differenzierung aus den vorliegenden Belegen nicht möglich ist.

- Wertmindernde Faktoren:

Kumulierte Abschreibungen für die Alterswertminderungen bis zum Zeitpunkt der Bewertung, Abschläge für den Bauzustand des Gebäudes (gestaffelter Abschlag),

Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen (z. B. auf dem Grundstück lastendes Wegerecht, Grunddienstbarkeiten etc.).

- Werterhöhende Faktoren:

Zuschlag für die Baunebenkosten,

Einzelmaßnahmen (z.B. Verbesserung der Wärmedämmung).

Bei den Abschlägen für den Bauzustand des Gebäudes muss im Grenzbereich für unterlassene Instandhaltungen ein höherer Abschlag gewählt werden. Hierzu sind entsprechende Aufzeichnungen zur Darlegung der indizierten Abschläge - Basis 2000 - mit notwendig.

Abschläge für Baumängel:

Vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen	5 %
Leichte Mängel, durch einfache Reparatur zu beseitigen	10 %
Mittlere Mängel und Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern	20 %
Schwere Mängel und Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf und solcher von grundlegender Art	30 %

Abschläge wurden bei den in Erbach zu bewertenden Gebäuden grundsätzlich nicht vorgenommen, da diese nicht außer Verhältnis zur bereits zu berücksichtigenden Abschreibung stehen. Davon ausgenommen sind drei Objekte: Werner-Borchers-Halle, Friedhofskapelle Lauerbach und die Schlichtwohnungen in der Brunnenstraße, da der tatsächliche Wert vom Buchwert zum

31.12.2008 erheblich abweicht. Ein Gebäude, das beispielsweise schon 40 Jahre abgeschrieben ist, hat demzufolge auch nur noch den hälftigen Wert. Dieser spiegelt folgerichtig den baulichen Zustand wider.

#### **5.2.2.1. Nachträgliche Herstellungs- und Anschaffungskosten**

Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten wirken sich grundsätzlich werterhöhend und nur in zu begründenden Einzelfällen nutzungsverlängernd auf das Gebäude aus.

Problematisch ist immer die Unterscheidung zwischen **Erhaltungs- und Herstellungsaufwand**. Während ersterer sich nicht werterhöhend auswirkt, wird beim Herstellungsaufwand Neues geschaffen und muss fortan abgeschrieben werden.

#### **5.2.3. Infrastrukturvermögen**

##### **5.2.3.1. Straßenkörper, Wege und Plätze**

Straßenkörper, Wege und Plätze, die bis zu 5 Jahre vor dem Stichtag (01.01.2009) hergestellt oder angeschafft wurden, werden mit ihren historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) als Gesamtheit (ohne Differenzierung der Aufbausichten) bewertet.

Straßenkörper, Wege und Plätze, die mehr als 5 Jahre vor dem Stichtag hergestellt oder angeschafft wurden, werden (soweit entsprechendes Datenmaterial existiert und der hierfür entstehende Aufwand vertretbar ist) mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung) als Gesamtheit (ohne Differenzierung der Aufbausichten) bewertet.

Sowohl die Odenwald-Doppik als auch die Empfehlungen der Arbeitskreis Bewertung innerhalb des Kreises Bergstraße legen für die Straßen grundsätzlich und ohne Differenzierung der Straßenart eine 35jährige Nutzungsdauer (Afa) zugrunde.

Zwischenzeitlich vorgenommene Unterhaltungsmaßnahmen beeinflussen den Wert der Straße nur, wenn es sich um einen Neubau oder um eine grundlegende Sanierung handelt, d.h. wenn **alle** Asphaltdecken abgefräst und erneuert wurden oder eine neue Straße geschaffen wurde. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme durchgeführt wurde.

Die Stadt Erbach wählt zur Bewertung das vereinfachte Durchschnittsverfahren. Sie hat hierzu die Ausgaben für Straßenbau der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag summiert und als Sammelanlage erfasst. Dieser Betrag ist zum Stichtag zu halbieren und mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren abzuschreiben (vgl. 2.1.3.1.).

##### **5.2.3.2. Beschilderung und Beleuchtung**

Der Wert der **Straßenbeschilderung** wird nicht erfasst, da die Gemeindestraßen in der Regel über keine aufwändigen Beschilderungen verfügen. Neuanschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen

sind als Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis zu 410,00 €, ohne Umsatzsteuer) künftig ohnehin nicht zu bilanzieren.

Gemäß § 59 (1) GemHVO kann bei der erstmaligen Bewertung für die Eröffnungsbilanz ohnedies auf die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens verzichtet werden, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Zu den **Straßenbeleuchtungsanlagen** zählen alle Einrichtungen nebst Zubehör, die dem Zweck der Beleuchtung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dienen und sich im Gemeindegebiet befinden.

Gemäß § 2 der Neufassung des Straßenbeleuchtungsvertrages mit der HEAG Süd Hessische Energie AG, Darmstadt (HSE) sind diese zum **01.01.2006** kostenfrei in das Eigentum der gemeindlichen Vertragspartner (Gemeinden) übertragen worden.

Die HSE Darmstadt, hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MOOG, MOOG & PARTNER aus Darmstadt mit einer gutachterlichen Untersuchung beauftragt, wie der Eigentumsübergang an den Straßenbeleuchtungsanlagen von der HSE auf die Kommunen (zum 01.01.2006) bilanzrechtlich zu bewerten ist.

Als Ergebnis stellt das Gutachten fest:

„Wir empfehlen den Ansatz mit 0,00 €, weil dieser die Kommunen von Bewertungsproblemen befreit und außerdem die Kommunen in Zukunft keine Abschreibungen zu verrechnen haben.“

Es wird so verfahren, jedoch ein Restwert von 1,00 € ausgewiesen. Das vorhandene Netz an Beleuchtungsanlagen wird als Einheit bilanziert. Neue Beleuchtungsanlagen werden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert. Die Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre festgelegt.

### **5.2.3.3. Brücken**

Brückenbauwerke, die sich im Besitz der Stadt Erbach befinden, werden einzeln nach historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (vermindert um Abschreibungen) bewertet.

### **5.2.4. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Nach § 59 (1) GemHVO gilt für die Eröffnungsbilanz folgende Festlegung für die Bewertung von **beweglichen** Vermögensgegenständen:

1. Wie üblich, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) um die bisher aufgelaufene Abschreibung vermindert.
2. Liegen die AK/HK im Einzelfall unter 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer so findet zum Zwecke der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Bewertung statt.

Für die **Inventur** werden allerdings sämtliche Vermögensgegenstände mit Ausnahme der geringwertigen Güter erfasst.

#### 5.2.4.1. Kunstgegenstände/Medienbestand Bücherei

Bei **Kunstgegenständen** wird unterschieden in Kunstwerke anerkannter Künstler (= keine Abschreibung) und überwiegend zur Dekoration dienende Gebrauchskunst (= Abschreibung auf 15 - 20 Jahre). Bei den Kunstgegenständen im Elfenbeinmuseum handelt es sich um Kunstwerke anerkannter Künstler. Die Bewertung der Ausstellungsstücke, die sich im Eigentum der Stadt Erbach befinden, erfolgt mit den historischen Anschaffungskosten.

Kunstwerke zu Ausstellungszwecken werden unter dem Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

Der **Medienbestand der Bücherei** wird zum 01.01.2009 als Festwert angesetzt. Hierzu werden die kameralen Ausgaben für Medien der Bücherei der letzten 8 Jahre (Abschreibungszeitraum für Bücher) vor dem Stichtag ermittelt. Diese Summe wird zur Berücksichtigung einer mittleren Abschreibung halbiert. Der verbleibende Betrag wird geglättet und als Wert des Medienbestandes aktiviert.

#### 5.2.5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Wertansatz für die geleisteten Zahlungsausgänge zu laufenden Investitionsvorhaben (Anlagen im Bau) ist der Auszahlungsbetrag. Es erfolgt **keine** Abschreibung auf Anlagen im Bau. Mit der Inbetriebnahme/Fertigstellung wird die Buchungsstelle aufgelöst und einer sachlich richtigen Anlage des Kontenrahmens zugeordnet und ab diesem Zeitpunkt linear abgeschrieben.

### 5.3. Finanzanlagevermögen

#### 5.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Auf die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der § 252 ff. HGB und der Ziffer 21 VV zu § 49 GemHVO wird verwiesen.

~~Zum Zeit bestehen folgende Anteile an verbundene Unternehmen:  
-an der Wasserversorgung Erbach Anstalt des öffentlichen Rechts,  
-an der Stadtentwicklung Erbach GmbH.~~

#### 5.3.2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Auf die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der § 252 ff. HGB und der Ziffer 25 VV zu § 49 GemHVO wird verwiesen.

~~Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz handelt sich ausschließlich um ein Darlehen an die Stadtentwicklung Erbach GmbH.~~

#### 5.3.3. Beteiligungen

Nach § 59 (4) GemHVO ist als Wert von Beteiligungen das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

Auf die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der § 252 ff. HGB und der Ziffer 22/23 VV zu § 49 GemHVO bzw. Ziffer 10 VV zu § 59 GemHVO wird verwiesen.

~~Zum Zeit bestehen folgende Beteiligungen:~~

- ~~– am Abwasserverband Mittlere Mümling,~~
- ~~– am Wasserverband Mümling,~~
- ~~– am Hallenbadzweckverband im Odenwaldkreis,~~
- ~~– am Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald,~~
- ~~– an der Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach,~~
- ~~– an der Betriebsgesellschaft Schloss Erbach gGmbH,~~
- ~~– an der Odenwald-Schlachthof Bauträger GmbH,~~
- ~~– am Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis,~~
- ~~– an der ekom 21/KGRZ Hessen.~~

~~Die Beteiligungen am Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis und an der ekom 21/KGRZ Hessen wurden gemäß den vorliegenden Schreiben mit jeweils 1,00 € Erinnerungswert erfasst.~~

#### **5.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens**

Unternehmensanteile oder Anteilsrechte, die keine Beteiligung darstellen, aber längerfristig im Eigentum der Kommune verbleiben sollen, sind Wertpapiere des Anlagevermögens (z.B. Aktien, Obligationen u.Ä.).

Auf die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der § 252 ff. HGB und der Ziffer 24 VV zu § 49 GemHVO wird verwiesen.

Als Wert in der Eröffnungsbilanz werden auch hier die Anschaffungskosten angesetzt. Dies sind der Ausgabe- bzw. Kaufpreis und die Nebenkosten wie Bankspesen, Ausgabegebühren, Provisionen etc.

Ggf. kann der vorsichtig geschätzte Verkehrswert auf Basis des Tiefstkurses der vergangenen 52 Wochen vor dem Stichtag angesetzt werden.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz handelt sich ausschließlich um die von der Versorgungskasse für uns gehaltene Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds (KVR-Fonds). Die Fondsanteile wurden zu Anschaffungskosten erfasst.

#### **5.3.5. Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)**

Auf die allgemeinen Bewertungsgrundsätze der § 252 ff. HGB und der Ziffer 25 VV zu § 49 GemHVO wird verwiesen.

Zum Stichtag handelt sich im Wesentlichen um gesicherte Wohnungsbaudarlehen.

### **5.4. Umlaufvermögen**

#### **5.4.1. Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Für die Bewertung gilt grundsätzlich Ziffer 11 VV zu § 59 GemHVO.

#### **5.4.2. Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**

Für die Bewertung gilt grundsätzlich Ziffer 11 VV zu § 59 GemHVO.

Danach sind die unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie die fertigen Erzeugnisse mit ihren Herstellungskosten, Waren mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. In Erbach kommt das FIFO-Verfahren gemäß VV zu § 42 GemHVO zum Ansatz.

#### **5.4.3. Forderungen (einschließlich Transferforderungen)**

Für die Bewertung von Forderungen gilt grundsätzlich Ziffer 12 VV zu § 59 GemHVO.

Die bei der Erfassung aufgelisteten Forderungen sind einzeln zu betrachten und nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Bei der Erkenntnis von Ausfallrisiken (Niederschlagung, Insolvenz des Debtors usw.) muss eine Einzelwertberichtigung der jeweiligen Forderung vorgenommen werden. Diese Wertkorrektur muss je Einzelfall geschätzt und dokumentiert werden. Für den verbleibenden Forderungsbestand ist aufgrund eines zu erwartenden Ausfallrisikos eine Pauschalwertberichtigung durchzuführen.

Schecks sind wie flüssige Mittel zu behandeln.

#### **5.4.4. Liquide Mittel**

Die Bewertung der erfassten liquiden Mittel (Kassenbestände, Bankguthaben etc.) erfolgt unter Hinzuziehung der vorliegenden Belege (Saldenbestätigungen, Kontoauszüge etc.).

#### **5.5. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Unter dieser Position sind vor dem Abschlussstichtag getätigte Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es handelt sich im Wesentlichen um Provisionszahlungen (Ruheforst) und um die Ansparaten für Darlehen aus dem Investitionsfonds.

Ansparaten für Darlehen aus dem Investitionsfonds sind gemäß Ziffer 5 VV zu § 45 GemHVO als aktive Rechnungsabgrenzung aufzunehmen und auf die Gesamtlaufzeit der Verbindlichkeit jährlich anteilig aufzulösen. In Erbach erfolgt die anteilige Auflösung linear.

#### **5.6. Sonderposten**

Die nicht zurückzahlbaren Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die die Stadt erhalten hat werden als Sonderposten mit ihrem Zahlungsbetrag auf der Passivseite bilanziert. Diese Posten müssen direkt mit dem dazugehörigen Anlagevermögen verknüpft und analog dazu aufgelöst werden.

#### **5.7. Rückstellungen**

Rückstellungen sind für bestimmte Verpflichtungen einer Kommune zu bilden, die zukünftig zu Auszahlungen führen und deren zugehöriger Aufwand der Haushaltsperiode zugerechnet werden muss, in welcher sie verursacht werden.



Im Gegensatz zu Verbindlichkeiten sind bei Rückstellungen die Zahlungsverpflichtungen bezüglich ihres Eintretens oder der Höhe nach ungewiss; auch der exakte Fälligkeitszeitpunkt steht regelmäßig noch nicht fest.

Für die Bewertung von Rückstellungen gilt grundsätzlich Ziffer 15 VV zu § 59 GemHVO. Auf § 39 GemHVO wird verwiesen. Hiernach sind Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen sind demnach in der Höhe zu bilden, in der die Kommune voraussichtlich in Anspruch genommen werden wird. In § 39 GemHVO sind die verpflichtend aufzuführenden Rückstellungen einzeln genannt.

Die **Pensionsrückstellungen** für Beamte sind gemäß § 41 (6) GemHVO zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren (§ 6a (3) EStG) anzusetzen; dabei ist ein Rechnungszinsfuß von 6% anzuwenden.

Die entsprechenden Angaben werden von der Versorgungskasse Darmstadt geliefert.

Aufzuführen sind auch die **Beihilfeverpflichtungen** gegenüber Versorgungsempfängern. Auch in diesem Fall werden die Angaben von der Versorgungskasse mitgeteilt.

Auch auf die Bildung von Rückstellungen für **Altersteilzeit** (§ 39 (1) Nr.3 GemHVO wird hingewiesen. Die entsprechenden Angaben werden von der ekom 21/KGRZ Hessen geliefert.

Die Bewertung von **Finanzausgleichrückstellungen** (Kreis- und Schulumlage, § 39 (1) Nr. 7 GemHVO-Doppik) und Steuerrückstellungen muss anhand der vorliegenden Dokumente bei der Erfassung erfolgen. Zur Bestimmung der Rückstellungshöhe hat sich die Stadt Erbach der Berechnungshilfe des HSGB bedient. Danach ist für den Stichtag 31.12.2008 keine Rückstellung zu bilden.

Unterlassene Aufwendungen für **Instandhaltungen**, sofern diese im nächsten Jahr nachgeholt werden.

Rückstellungen für die Sanierung von **Altlasten** (z. B. von Abfalldeponien).

Die gebildeten Rückstellungen werden im Rückstellungsspiegel GemHVO, Muster 5 ausgewiesen.

Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist (§ 39 (3) GemHVO).

## 5.8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Rechtsverpflichtungen zur Zahlung, z. B.

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (insbes. Kauf auf Rechnung)
- Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (z.B. Kreisumlage)
- sonstige Verbindlichkeiten (z.B. noch abzuführende Lohnsteuer).

Für die Bewertung von Verbindlichkeiten gilt grundsätzlich Ziffer 16 VV zu § 59 GemHVO.

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Sie sind nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Der Wertansatz erfolgt grundsätzlich zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten werden im Muster 4 der GemHVO aufgegliedert.

### **5.9. Passive Rechnungsabgrenzung**

Unter dieser Position sind vor dem Abschlussstichtag getätigte Einzahlungen auszuweisen, so weit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## **6. Abschreibungen**

### **6.1. Abschreibungsbegriff**

Abschreibungen stellen den Ressourcenverbrauch bzw. den Werteverzehr von Vermögen innerhalb eines Zeitraumes dar. Dadurch soll die Abnutzung des Vermögens wertmäßig erfasst und auf die Nutzungsdauer verteilt werden.

### **6.2. Abschreibungsarten**

Die Abschreibung kann gemäß § 43 (1) GemHVO nach linearem Werteverzehr und bei beweglichen Vermögensgegenständen ausnahmsweise auch nach degressivem Werteverzehr oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) berechnet werden.

Um eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Vermögensrechnungen zu fördern, wird die **lineare** Abschreibung als Abschreibungsmethode festgelegt (vgl. auch § 43 Abs. 1 GemHVO).

#### Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten gleichmäßig auf die Zeit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verteilt.

### **6.3. Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und Abschreibungssatz**

Abschreibungen stellen künftig „Aufwand“ in den Ergebnisrechnungen dar und belasten diese entsprechend.

Die Stadt Erbach orientiert sich bei der Festlegung der Abschreibungsdauer der Gegenstände des Anlagevermögens an den Empfehlungen des Revisionsamtes des Odenwaldkreises bzw. der Odenwald-Doppik.

Dies gilt auch dann, wenn in Einzelfällen dort gegenüber den selbst festgelegten oder empfohlenen Abschreibungssätzen, solche in anderer Höhe verwendet werden.

## 6.4. Berechnung der Abschreibungen

Die jährliche Abschreibung ergibt sich bei der linearen Methode wie folgt:

$\frac{\text{Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Jährliche Abschreibung in €}$

oder

$\frac{100}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Jährliche Abschreibung in \%}$ .

## 7. Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den Kontogruppen

Die Summe der einzelnen Vermögenspositionen sollte so gebildet werden, dass diese direkt mit den Werten der Eröffnungsbilanz verglichen werden können.

Die Zuordnung zu den Positionen der Bilanz erfolgt gemäß der Gliederung des kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) - Muster 13 zur GemHVO.

Vor der Zuordnung eines Wirtschaftsgutes in eine Kontengruppe ist zu prüfen, ob es sich nicht um Sachanlagen im Gemeingebrauch - sog. Infrastrukturvermögen - (Kontengruppe 06: Straßen, Friedhofsanlagen usw.) handelt.

Bebaute Grundstücke sind in zwei Hauptkonten einzuteilen:

Der Grund und Boden in Hauptkonto 051 und der Wert des Gebäudes in die Hauptkonten 053 bis 059.

Mit Infrastrukturvermögen bebaute Grundstücke sind dem Hauptkonto 051 zuzuordnen. Das Infrastrukturvermögen ist der Kontogruppe 06 zugeordnet. Waldgrundstücke inkl. Aufwuchs sind im Hauptkonto 066 zu erfassen.

Technische Einrichtungen sind bei den jeweiligen Gebäuden zu bewerten und zu aktivieren, wenn es sich um Einbauten, die im festen Verbund mit den Gebäuden stehen, handelt. Beispiele sind Bauteile, Anlagen der Gebäudeleittechnik, Windwächter, Leckagewarnsysteme etc.

Im Unterschied zu den technischen Einrichtungen an Gebäuden werden Anlagen und Maschinen, die bei der Leistungserstellung genutzt werden und nicht fest mit den Gebäuden verbunden sind, einzeln bewertet und später aktiviert (Betriebsvorrichtungen).

Unselbstständige Gebäudeteile gelten als Teil des Gebäudes und sind gemeinsam mit dem Gebäude zu erfassen und zu bewerten. Unselbstständige Gebäudeteile sind bspw.:

- Heizungs- und Lüftungsanlagen
- Beleuchtungseinrichtungen
- Rolltreppen innerhalb von Gebäuden und Aufzüge (ausgenommen sind Lastenaufzüge)
- Sprinkleranlagen

- Garagen von Wohngebäuden, sofern im Gebäude integriert.

Zum Gebäude als unbewegliches Wirtschaftsgut gehören die betrieblichen Einbauten, nicht aber die so genannten Betriebsvorrichtungen, wie z.B. Kegelbahnen o.ä. in Bürgerhäusern sowie das bewegliche Zubehör.

Freistehende bzw. eindeutig abgrenzbare Gebäudekörper/-teile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, sind selbständige Wirtschaftsgüter und deshalb gesondert zu bewerten und abzuschreiben.

## 8. Schluss

Diese Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinie wurde der Erfassung und Bewertung des Vermögens der Stadt Erbach zugrunde gelegt. Sie erhebt nicht den Anspruch, auf alle Zeiten alles und jede Eventualität erfassen und durch entsprechende Vorgaben einordnen und damit beurteilen zu können.

Diese Richtlinie ist folglich kein statisches Produkt, sondern muss in den nächsten Jahren fortgeschrieben, korrigiert und ergänzt werden. Anlässe hierzu geben die tatsächlichen Umstände, die Politik vor Ort, gesetzliche Änderungen, Vorgaben, Empfehlungen und Weisungen der Revisionsämter und der Kommunalaufsichtsbehörden u.a.m.

Erbach, ~~02.10.2020~~ 15.06.2023

Der Magistrat der Stadt Erbach

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister